

Kammer I.

Prüf.Nr. 9780.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitzender Reg.Rat Mildner

als Besitzer

Herr Hoffmann (Lichtspielgewerbe)  
" Jacob (Kunst u. Litteratur)  
" Tischendörfer (Volkswohlfahrt)  
Frä. Beyse ( " " )

als Jugendlicher  
Herr Neubecker

Betrifft den Bildstreifen:

" Das Affenbaby"

Antragsteller :

Deutsche Vereins Film A.G.

Ursprungsfirma:

Fox-Film Corp. New-York.

Eine Erklärung der Besitzer , dass die befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau M e l l i n i

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt : 231 m

2. Akt : 225 m

zusammen 456 m

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich Bedenken gegen die Zulassung des Films für Jugendliche.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g





verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Im I. Akt nach dem Titel: "Im Maxim" die Grossaufnahme des Tanzes von drei Tänzerinnen, bei dem sie Schüttelbewegungen mit der Brust machen. (Die Aufnahme zeigt ausser den Tänzerinnen nur die nebenstehenden; hinter ihnen sind nur einige Säulen des Saales zu sehen. Die Kleinaufnahme, die in ganze Saal den Tanz zeigt, ist nicht verboten.) Länge 3,50 m.

2. Die Grossaufnahme, wie ein Mädchen sich das Kleid hebt, so dass das nackte Knie sichtbar wird. (Die Kleinaufnahme ist erlaubt.) Länge 0,50 m.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen konnte entgegen dem Antrage für Jugendliche nicht zu lassen werden mit Rücksicht auf den Inhalt der Handlung, die zeigt, wie eine Frau einen Hausfreund hat, mit diesem gemeinsam den Ehemann aus dem Hause herausekelt und wie der Ehemann Entschädigung in der Tanzbar sucht. Das Groteske der Handlung ist Jugendlichen noch unverständlich; sie werden in den Anschauungen, die ihnen Haus und Schule anerziehen wollen, irritiert und leiden Schaden in ihrer sittlichen Entwicklung. Die beiden verbotenen Stellen wirken unmittelbar anstössig und daher entsittlichend.

gez. Mildner

Frau Mellini legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

gez. Mildner.

Berlin, den 19. Februar 1925.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer :

S p i e s s ( Lichtspielgewerbe )  
Anselma H e i n e ( Kunst u. Litteratur )  
Br. L a d e w i g ( Volkswohlfahrt )  
Z i m m e r m a n n ( " " " )

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutsche  
Verreins-Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulass-  
ung des Bildstreifens :

" Das Affenbaby "

zur Verführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Ber-  
lin, meldete sich

für Beschwerdeführer Frau M e i l i n i .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung und die Erklärung des gemäß  
§ 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der prüfstelle vernomme-  
nen Jugendlichen wurden verlesen.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
Berlin vom 6. Februar 1925 - Nr. 9780 - wird auf Kosten des  
Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung  
zur Verführung vor Jugendlichen versagt, weil er geeignet sei,  
ihre sittliche Entwicklung zu gefährden. Sie begründet ihr  
Verbot im wesentlichen mit der Handlung des Bildstreifens, die

die zeigt, wie eine Frau gemeinsam mit ihrem Hausfreund ihren Ehemann aus dem Hause ekelt und wie der Ehemann dann in einer ganzbar Entschädigung sucht. Die prüfstelle ist der Ansicht, dass das Groteske der Handlung von Jugendlichen nicht verstanden werde. Die Jugendlichen würden in den Anschauungen, die ihnen Haus und Schule anerkennen wollen, verwirrt und litten Schaden in ihrer sittlichen Entwicklung.

II. Mangels einer näheren Begründung der Beschwerde war die Oberprüfstelle nicht in der Lage eine von der Verentscheidung <sup>Fest-</sup>abweichende/Ätellung zu treffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.-

gez. Seeger.

beglaubigt:

Köhler.

Regierungsinspektor.